

Allgemeine Geschäftsbedingungen «LIEzertifikat» der Liechtensteinischen Post AG

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen der Liechtensteinischen Post AG (nachfolgend: Post) und Kundinnen oder Kunden (nachfolgend: Kunde) über den Erwerb und den Einsatz von „LIEzertifikaten“ und die Ausgabe dazugehöriger digitaler Schlüsselpaare, welche zur Signierung und Verschlüsselung von Daten dienen.
- 1.2 Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt der Kunde die AGB der Post gelesen und akzeptiert zu haben. Die AGB, welche integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden, sind zudem auf der Website www.liezertifikat.li publiziert.
- 1.3 Der Vertrag kommt mit erfolgreicher Prüfung des Antrages des Kunden gemäss Ziffer 6 zustande.

2. LIEzertifikat

- 2.1 Die Ausstellung der LIEzertifikate erfolgt durch den Zertifikatmanager oder einer autorisierten Person der Post.
- 2.2 Bei LIEzertifikaten kann es sich um qualifizierte oder fortgeschrittene Zertifikate handeln. Die Definition entspricht den Ausführungen des Gesetzes über elektronische Signaturen vom 18. September 2003, (SigG), LGBl. 2003, Nr. 215.

3. Wirkungen der elektronischen Signatur

- 3.1 Die auf einem fortgeschrittenen LIEzertifikat beruhende elektronische Signatur ist – abweichende gesetzliche oder vertragliche Regelungen vorbehalten – nach liechtensteinischem Recht nicht der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.
- 3.2 Die auf einem qualifizierten LIEzertifikat beruhende sichere elektronische Signatur erfüllt gemäss Art. 4 Abs. 1 SiG das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, sofern durch Gesetz, insbesondere Art. 4 Abs. 2 SiG oder durch Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist.

4. Vorbehalt zugunsten ausländischen Rechts

- 4.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz und der Gebrauch von LIEzertifikaten sowie der Austausch von signierten und/oder verschlüsselten Daten ausserhalb Liechtensteins ausländischen Rechtsordnungen unterstehen und daher abweichende, allenfalls weitergehende oder weniger weitgehende Wirkungen entfalten können als dies nach liechtensteinischem Recht der Fall ist. Der Austausch verschlüsselter Daten unterliegt zudem in gewissen ausländischen Staaten gesetzlichen Restriktionen. Die Abklärung der diesbezüglichen rechtlichen Gegebenheiten obliegt dem Kunden.

Antrag auf Ausstellung von LIEzertifikaten

- 5.1 Der Kunde stellt den Antrag auf Erwerb eines LIEzertifikats mittels Antragsformular, welches auf dem Internet unter www.liezertifikat.li publiziert und abrufbar ist. Das Antragsformular ist bei den von der Post bezeichneten Registrierungsstellen einzureichen. Der Kunde hat das Antragsformular bei Einreichung eigenhändig zu unterzeichnen und die im Antragsformular genannten Dokumente beizulegen.

- 5.2 Der Kunde hat bei fortgeschrittenen LIEzertifikaten auch die Möglichkeit den Antrag per Post an die zentrale Registrierungsstelle einzureichen. In diesem Fall ist vom Kunden unbedingt zu kontrollieren, dass der Antrag korrekt ausgefüllt ist und die Unterschrift auf dem Zertifikatsantrag amtlich beglaubigt wurde. Zudem muss amtlich beglaubigt werden, dass die beigelegte Kopie des Lichtbildausweises mit dem Originaldokument übereinstimmt.
- 5.3 Verlangt der Kunde, dass in den LIEzertifikaten eine Organisationsbezeichnung (z.B. Name eines Unternehmens oder einer Körperschaft) aufgenommen wird, so hat er den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass er dazu befugt ist. Die Post bestimmt, welche Dokumente durch den Kunden vorzulegen sind. Die Rechnung geht zwingend an die eingetragene Organisation.
- 5.4 Die Ausstellung von Postzertifikaten auf ein Pseudonym ist nur bei qualifizierten LIEzertifikaten möglich.
- 5.5 Der Kunde garantiert, dass seine Angaben und die von ihm vorgelegten Dokumente der Wahrheit entsprechen und das Antragsformular nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ausfüllt. Er garantiert im Weiteren, dass er durch die Angabe und Verwendung von zertifikatsrelevanten Informationen (z.B. E-Mailadresse, Organisationsbezeichnung) keine Rechte Dritter verletzt.

6. Prüfung des Antrages und Ausstellung von LIEzertifikaten

- 6.1 Nach Einreichung des Antragsformulars zusammen mit den darin verlangten Dokumenten wird der Antrag durch die Registrierungsstelle der Post geprüft. Der Kunde wird anhand des mitgebrachten Lichtbildausweises (Reisepass oder Identifikationskarte) von einem Mitarbeitenden der Registrierungsstelle identifiziert. Dieser macht eine Kopie des Lichtbildausweises und fügt dieser Kopie eine Stempel „Originaldokument eingesehen“ hinzu. Alle Angaben des Antrages werden noch einmal mit dem Kunden zwecks Verifizierung durchgegangen. Der Kunde wird auf seine Rechte und Pflichten in Bezug auf die Benutzung des LIEzertifikats hingewiesen.
- 6.2 Die Registrierungsstelle hat das Recht Anträge ohne Begründung abzulehnen.
- 6.3 Nachdem alle Registrierungsschritte erfolgreich durchgeführt werden konnten, wird der Antrag an die zentrale Registrierungsstelle der Post weitergeleitet. Bei der Einreichung auf dem Postweg wird der Antrag direkt bei der zentralen Registrierungsstelle der Post verarbeitet.
- 6.4 Nachdem das Zertifikat auf der zentralen Registrierungsstelle der Post erstellt wurde, erhält der Kunde sein Zertifikat auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit und den PIN-Code getrennt voneinander per Post zugeschickt (eigenhändig).
- 6.5 Alle Installationsdaten und Installationsanweisungen erhält der Kunde in einem ihm zugestellten Info-Mail.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle im Zusammenhang mit den Zertifikaten und Schlüsseln sowie mit der Chip-Karte stehenden Informationen und Daten äusserst sensibel, entsprechend für Missbräuche anfällig sind und eine unsorgfältige Handhabung grosse Schäden nach sich ziehen kann. Der Kunde hat daher insbesondere die nachfolgend genannten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.
- 7.2 Der Kunde hat die sichere Signaturerstellungseinheit und die darauf gespeicherten Daten keiner anderen Person anzuvertrauen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Aktivierungsdaten, das Sperrkennwort und die PIN sind geheim zu halten und Aufzeichnungen dieser Daten sind für Dritte unzugänglich, sicher und getrennt von der sicheren Signaturerstellungseinheit aufzubewahren. Von der Aufzeichnung der PIN wird abgeraten.
- 7.3 Bei Verlust oder Diebstahl der sicheren Signaturerstellungseinheit oder bei Verdacht auf Missbrauch derselben hat der Kunde umgehend die Ungültigerklärung der LIEzertifikate zu beantragen.

- 7.4** Die PIN dürfen sich nicht auf persönliche Daten des Kunden und/oder seiner Angehörigen beziehen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen, Vor- oder Nachnamen). Der Kunde muss die PIN umgehend ändern, wenn er weiss oder den Verdacht hat, dass ein Dritter Kenntnis davon erlangt haben könnte. Der Kunde hat die Zertifikate unverzüglich für ungültig zu erklären, wenn die Vermutung besteht, dass ein Dritter Kenntnis des Sperrkennwortes erlangt haben könnte.
- 7.5** Der Kunde hat der Post unverzüglich jede Änderung seiner im Antrag angegebenen Angaben schriftlich oder mittels signierter, unverschlüsselter E-Mail bei der gemäss www.liezertifikat.li aufgeführten Supportstelle anzuzeigen. Ändern Angaben, welche in den LIEzertifikaten enthalten sind, so hat der Kunde neue LIEzertifikate zu beantragen und die alten für ungültig erklären zu lassen. Letzteres gilt auch, wenn bei Postzertifikaten mit Organisationsbezeichnung die Berechtigung des Kunden zur Verwendung der Organisationsbezeichnung wegfällt.
- 7.6** Wird die sichere Signaturerstellungseinheit mit den darauf gespeicherten digitalen Schlüsseln nicht mehr benötigt, hat der Kunde die LIEzertifikate für ungültig erklären zu lassen.
- 7.7** Der Kunde hat sicherzustellen, dass das EDV-System, welches für die Signierung und Verschlüsselung von Daten verwendet wird, einerseits regelmässig mittels aktualisierter Software auf Viren geprüft wird und andererseits keine Software enthält, die den Signiervorgang verfälschen könnte.

8. Verzeichnisdienst

- 8.1** Die Post hat das Recht, ein öffentlich zugängliches Verzeichnis zu führen, in welchem Angaben über die LIEzertifikate und deren Inhaber oder Inhaberinnen sowie über ungültige Zertifikate aufgenommen werden.

9. Back-up-Dienst für Verschlüsselungsschlüssel

- 9.1** Die Post speichert auf Wunsch des Kunden die mit einem Verschlüsselungszertifikat verbundenen Schlüssel bei sich ab (nur bei fortgeschrittenen LIEzertifikaten). Der Kunde hat daher bei Verlust des Schlüssels die Möglichkeit, diesen unter Verwendung seines selber definierten Erkennungspassworts anzufordern. Wird diese Speicherung bei der Post nicht gewünscht, können bei Verlust des Entschlüsselungsschlüssels einmal verschlüsselte Daten nicht mehr entschlüsselt werden.
- 9.2** Bezieht der Kunde LIEzertifikate mit einer Organisationsbezeichnung, so erklärt er sich ausdrücklich damit einverstanden, dass auch die Organisation auf schriftlichen Antrag hin Anspruch auf Bekanntgabe und Gebrauch des Entschlüsselungsschlüssels hat. Für die Bekanntgabe des Schlüssels kann die Post Gebühren erheben.

10. Gültigkeitsdauer der LIEzertifikate

- 10.1** LIEzertifikate sind für eine maximale Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgelegt.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1** Der Kunde hat für die Leistungen der Post eine Vergütung gemäss gültiger Preisliste (vgl. www.liezertifikat.li) zu entrichten. Es gelten jeweils die Preise gemäss Kundenvertrag oder, bei Einzelaufträgen, gemäss der Publikation jüngsten Datums.
- 11.2** Die Kosten für das LIEzertifikat inkl. entsprechender sicherer Signaturerstellungseinheit werden zu Beginn der gewählten Nutzungsdauer in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung kann elektronisch erfolgen. Die Rechnungen der Liechtensteinischen Post AG sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto (ohne Skonto oder Rabatt) zu bezahlen. Bei einer

Verlängerung der Vertragsdauer für jeweils ein Jahr gemäss Ziffer 20.1, wird jeweils die Gebühr des ersten Vertragsjahres in Rechnung gestellt.

- 11.3** Bei LIEzertifikaten mit Organisationsbezeichnung haften der Kunde und die Organisation solidarisch für die in Rechnung gestellten Beträge.
- 11.4** Bei Zahlungsverzug ist die Post berechtigt, Zertifikate ohne vorgängige Information des Kunden gemäss Ziffer 13 für ungültig zu erklären, wobei sie ihren Vergütungsanspruch behält. Die Post ist berechtigt, ab der ersten Mahnung eine von ihr festgelegte Mahngebühr zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschaden bleibt vorbehalten.
- 11.5** Können nach erfolgter Einreichung eines Antrages und dem abgeschlossenen Registrierungsverfahren aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, keine Zertifikate ausgestellt werden, so kann die Post dem Kunden eine von ihr festgelegte Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.
- 11.6** Bei Ungültigerklärung von LIEzertifikaten gemäss Ziffer 12 und 13 hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Vergütung. Bei einer Kündigung durch die Post gemäss Ziffer 20.3 erhält der Kunde die bereits bezahlte Vergütung pro rata temporis zurück, sofern die Kündigung nicht vom Kunden selbst zu vertreten ist. Von der Vertragsbeendigung betroffene LIEzertifikate werden von der Post für ungültig erklärt.

12. Ungültigerklärung von LIEzertifikaten auf Antrag des Kunden

- 12.1** Der Kunde kann jederzeit die Ungültigerklärung seiner Zertifikate beantragen:
- Durch Online-Antrag (www.liezertifikat.li) entweder durch Angabe des Erkennungspassworts oder durch Verwendung des noch gültigen Authentisierungszertifikates.
 - Durch telefonische Benachrichtigung unter Angabe des Erkennungspasswortes.
 - Durch schriftliche Benachrichtigung der Post. Die Mitarbeiter der Post verifizieren die Angaben durch einen Rückruf unter Erfragung des Erkennungspasswortes.
- Im letztgenannten Fall kann zwischen dem Versand und der Verarbeitung des Antrages auf Ungültigerklärung eine Zeitspanne von mehreren Tagen verstreichen. Die Post übernimmt keine Haftung für Vorfälle, welche sich in dieser Zeitspanne ereignen. Die Post empfiehlt daher, die Ungültigerklärung immer mittels Online-Antrag oder telefonisch vorzunehmen.

13. Ungültigerklärung von LIEzertifikaten ohne Antrag des Kunden

- 13.1** Die Post ist befugt, von sich aus LIEzertifikate für ungültig zu erklären, unter anderem wenn
- diese unrechtmässig erlangt worden sind;
 - keine Gewähr mehr dafür besteht, dass sie ausschliesslich dem Kunden zugeordnet werden können (z.B. weil die dem Signaturzertifikat zugrunde liegenden Algorithmen gebrochen wurden);
 - das Vertragsverhältnis endet;
 - der Kunde eine Mitwirkungspflicht im Sinne von Ziffer 7 verletzt;
 - die im Zertifikat eingetragene Organisation einen entsprechenden Antrag stellt;
 - der Kunde mit der Bezahlung der Kosten gemäss Ziffer 11.4 in Verzug ist.
- 13.2** Ist die Ungültigerklärung auf einen durch den Kunden verschuldeten Umstand zurückzuführen, hat die Post Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

14. Einheitliche Ungültigkeit aller LIEzertifikate

- 14.1** Die Ungültigerklärung eines einzelnen LIEzertifikaten (Signatur-, Verschlüsselungs- oder Authentisierungszertifikat) ist nicht möglich. Es wird immer das ganze Set von LIEzertifikaten revoziert.

15. Verbot der Verwendung ungültiger Zertifikate

- 15.1** Der Kunde verpflichtet sich, ungültig erklärte bzw. durch Zeitablauf ungültig gewordene Zertifikate und Schlüssel nicht mehr zu verwenden. Eine Ausnahme gilt nur für die Verwendung des Entschlüsselungsschlüssels zur Entschlüsselung bereits verschlüsselter Daten.

16. Immaterialgüterrechte

- 16.1** Sämtliche Immaterialgüterrechte an dem von der Post ausgehändigten Material (Dokumentationen, Geräte, Software etc.) verbleiben bei der Post oder den berechtigten Dritten. Der Kunde erhält eine im Rahmen des Vertragszweckes stehende nicht ausschliessliche und zeitlich begrenzte Lizenz zu dessen Gebrauch.

17. Gewährleistung

- 17.1** Der Kunde hat die LIEzertifikate und die sichere Signaturerstellungseinheit sowie die Chip-Karte nach Erhalt zu prüfen und umgehend allfällige Mängel, unrichtige und/oder unvollständige Angaben noch vor dem erstmaligen Einsatz schriftlich zu rügen. Später entdeckte Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung zu rügen, ansonsten gelten die Mängelrechte als verwirkt.
- 17.2** Erfolgt eine Mängelrüge, steht der Post das Wahlrecht zwischen einer Nachbesserung und einer Ersatzlieferung zu. Weitergehende Mängelrechte werden ausdrücklich wegbedungen. Fehlerhafte LIEzertifikate werden durch die Post für ungültig erklärt.

18. Haftung

- 18.1** Die Haftung der Post für Schäden, welche dem Kunden oder einem Dritten entstanden sind, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Post haftet nicht für Schäden, welche ihre Ursache ausserhalb ihres Einflussbereiches haben.
- 18.2** Die Post haftet nicht für technische Ausfälle, die Unerreichbarkeit einzelner LIEzertifikate oder die Nichtverfügbarkeit des Zertifikatsverzeichnisses, wie auch nicht für die Tatsache, dass eine beantragte oder gebotene Zertifikatssperrung aufgrund von der Post nicht beeinflussbarer Umstände nicht innert nützlicher Frist vorgenommen werden kann. Sie haftet auch nicht für Schäden, welche auf eine Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden zurückzuführen sind.
- 18.3** Die Post haftet weder für die Geschäfts- oder Zahlungsfähigkeit des Kunden, noch für die Gültigkeit der Geschäfte, welche mit Hilfe von LIEzertifikaten abgeschlossen werden.
- 18.4** Für die Korrektheit der in den Zertifikaten enthaltenen Angaben haftet die Post nur im Rahmen der ihr bei der Identitätsprüfung zustehenden Prüfungsmöglichkeiten.

19. Export und Import

- 19.1** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Export und der Import der sicheren Signaturerstellungseinheit bzw. kryptografischer Software gesetzlichen Restriktionen unterliegen können. Gleiches kann für die Nutzung der sicheren Signaturerstellungseinheit im Ausland gelten. Der Kunde verpflichtet sich, entsprechende ausländische Regelungen zu beachten.
- 19.2** Die Post behält sich vor, die Lieferung der sicheren Signaturerstellungseinheit oder der Software ins Ausland zu verweigern.

20. Vertragsdauer / Beendigung des Vertrages

- 20.1** Die Vertragsdauer entspricht der vom Kunden im Antragsformular gewünschten Laufzeit, entweder ein, zwei oder drei Jahre. Die jeweils gewählte Laufzeit ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 20.2 und 20.3, unkündbar. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer mittels eingeschriebenen Briefs oder signiertem E-Mail gekündigt wurde. Die Vertragsdauer beträgt maximal drei Jahre.
- 20.2** Eine Ungültigkeitserklärung der LIEzertifikate gemäss den Ziffern 12 bis 13 führt zu einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 20.3** Die Post kann auch ohne Vorliegen von Gründen den Vertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen.

21. Datenschutz

- 21.1** Die Post verpflichtet sich, die Bestimmungen des Art. 20 SiG und des Datenschutzgesetzes (LGBl. 2000/55) einzuhalten und insbesondere keinen Handel mit den Daten des Kunden zu betreiben. Der Kunde wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Post im Rahmen der Vertragserfüllung die von ihm gemachten Angaben bearbeiten muss und dass die Angaben unter anderem auch für das Inkasso intern weitergegeben werden.
- 21.2** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Prozesse elektronisch oder physisch aufgezeichnet werden.

22. Beizug Dritter

- 22.1** Die Post kann für die Erbringung und Abwicklung der Leistungen jederzeit Dritte beiziehen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die nötigen Daten und Informationen an den Dritten weitergegeben werden.

23. Verrechnung

- 23.1** Der Kunde kann Forderungen der Post nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

24. Übrige Bestimmungen

- 24.1** Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit
- Sind einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
 - Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 24.2** Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf Dritte übertragen.
- 24.3** Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB bedürfen der Schriftform.
- 24.4** Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postdienstleistungen der Liechtensteinischen Post AG in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Die Post behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die aktuellen Fassungen können im Internet unter www.liezertifikat.li abgerufen werden.
- 24.4** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post sind in deutscher Sprache abgefasst. Für den Fall, das hiervon Übersetzungen in andere Sprachen erstellt worden sind, ist im Falle von Widersprüchen die deutsche Version massgebend.



25. Gerichtsstand / anwendbares Recht

25.1 Für Klagen gegen die Post ist ausschliesslich das Fürstliche Landgericht, Vaduz zuständig. Die Post hat das Recht den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes oder an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

25.2 Anwendbar ist ausschliesslich liechtensteinisches Recht.

25.3 Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) werden wegbedungen.

© Liechtensteinische Post AG, August 2008